

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen:

Datum: 16.02.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	09.03.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfzwang im Gesundheitsbereich,, vom 15.02.2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass der Einwohnerantrag vom 15. Februar 2022 unzulässig ist.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Am 15.02.2022 ist beim Landkreis Jerichower Land ein Einwohnerantrag („NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern - NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“) gemäß § 25 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eingegangen, vgl. Anlage.

Der Kreistag Jerichower Land stellt (zunächst nur) die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest, vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Kreistag Jerichower Land innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Einwohnerantrages über diesen (inhaltlich) zu beraten, vgl. § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA. Somit ist hier von einem zweitstufigen Verfahren auszugehen. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären sind gem. § 25 Abs. 5S.5 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

Den Mitgliedern des Kreistages Jerichower Land wird zur eigenen Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit folgendes Prüfergebnis zum eingereichten Einwohnerantrag vorgelegt:

Es entspricht dem Gedanken der repräsentativen Demokratie, wenn die Einwohner gemäß § 25 KVG LSA erreichen können, dass die Vertretung eine bestimmte Angelegenheit berät, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Hierfür müssen die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen. Liegt bereits eine dieser formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht vor, dann ist der Einwohnerantrag von der Vertretung als unzulässig zurückzuweisen.

Prüfung der formellen Voraussetzungen:

Die Prüfung der formellen Voraussetzungen ergab keine Auffälligkeiten und gelten als erfüllt.

Prüfung der materiellen Voraussetzungen:

Gegenstand eines Einwohnerantrages können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises sein. Außerdem muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegt, § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.

An der Erfüllung dieser materiellen Voraussetzungen fehlt es. Die Aufforderung an den Landrat, die Verhängung behördlicher Beschäftigungsverbote in Form von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten für Beschäftigte der von § 20a IfSG betroffenen Gesundheitseinrichtungen auszusetzen, fällt nicht in dessen Zuständigkeitsbereich. Denn die Aufgabe, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen im Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, erfüllt der Landrat als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

Des Weiteren darf sich ein Kreistag grundsätzlich nur mit solchen Angelegenheiten befassen, die dem Landkreis durch Gesetz als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen sind. Überörtliche Angelegenheiten, bzw. Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers (Bund, Land etc.) fallen und damit außerhalb der kommunalen

Entscheidungskompetenz liegen, sind einem Einwohnerantrag nicht zugänglich, wenn die Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Kommune nicht konkret berühren. Ausgehend von diesen Grundsätzen überschreitet die Behandlung des Themas „Einführung einer allgemeinen Impfpflicht“ den durch Art. 28 Abs. 2 GG gezogenen Wirkungskreis des Landkreises. Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ist insoweit keine Angelegenheit, die einem Einwohnerantrag zugänglich ist.

Insoweit liegen hier die materiellen Voraussetzungen nicht vor.

Dem Kreistag Jerichower Land stellt daher fest, dass der Einwohnerantrag „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern-NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“ vom 15.02.2022 unzulässig ist und zurückgewiesen wird.

Anlagen:

Einwohnerantrag „Nein zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern – Nein zum Impfwang im Gesundheitsbereich!“

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)